Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

08.02.1966 - Nr. 84 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 84

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 8. Februar 1966

Bremisches Hafengesetz

Die jetzt noch in Geltung befindlichen hafenrechtlichen Vorschriften sind zum Teil stark überaltert und bedürfen aus rechtsstaatlichen Gründen der Neuordnung. So stammen zum Beispiel das Hafengesetz für Bremerhaven aus dem Jahre 1884, die Hafenordnung für die stadtbremischen Häfen aus dem Jahre 1912 und das Gesetz, betreffend die Benutzung der bremischen Häfen, vom 15. April 1928.

Um diese Vorschriften den heutigen, rechtsstaatlichen Erfordernissen anzupassen und um diese Bestimmungen gleichzeitig in technischer und nautischer Beziehung auf den heutigen Stand zu bringen, sollen diese Bestimmungen neu gefaßt und dabei gleichzeitig für das gesamte Staatsgebiet im Entwurf e i n e s Hafengesetzes und e i n e r Hafenordnung zusammengefaßt werden.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Bremischen Hafengesetzes und bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Hafengesetz zu beschließen. Die Hafenordnung soll alsdann auf Grund der in § 17 des Entwurfs enthaltenen Ermächtigung vom Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr erlassen werden.

Die Deputation für das Bauwesen hat dem § 19 Absatz 1 des Entwurfes des Hafengesetzes in ihrer Sitzung vom 30. April 1965 zugestimmt. Die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr und die Deputation für den Fischereihafen in Bremerhaven haben die Gesetzesvorlage in ihren gemeinsamen Sitzungen am 6. Mai 1965 und am 9. Dezember 1965 beraten und der jetzigen Fassung des Entwurfes zugestimmt.

Bremisches Hafengesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Geltungsbereich des Hafengesetzes
§ 2: Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften
§ 3: Hafenbehörden, Hafenbeamte
§ 4: Befugnisse der Hafenbeamten
§ 5: Zuständigkeit und Befugnisse der Wasserschutzpolizei
§ 6: Schiffe, Schiffsführer

2. Abschnitt

Schiffsverkehr

§ 7: Schiffsverkehr im Hafengebiet
§ 8: Räumung des Hafengebietes

3. Abschnitt

Gebührenrechtliche Vorschriften

§ 9: Hafengebühren
§ 10: Raumgebühr
§ 11: Liegegeld
§ 12: Kajegebühr
§ 13: Schiffseigner als Gebührenschuldner
§ 14: Ergänzende Anwendung des Bremischen Gebührengesetzes
§ 15: Entgeltregelung der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft m.b.H.

4. Abschnitt

Bußgeldbestimmung

§ 16: Bußgeldbestimmung

5. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 17: Ermächtigungsgrundlage
§ 18: Entgelte der Hafenumschlagsgesellschaften
§ 19: Änderung und Aufhebung anderer Vorschriften
§ 20: Inkrafttreten des Gesetzes

---

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich des Hafengesetzes

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten für das gesamte Hafengebiet im Lande Bremen.

(2) Hafengebiet sind

a) die öffentlichen Hafenbecken, Vorhäfen, Schleusenkammern und Hafeneinfahrten (Häfen);

b) die nichtöffentlichen Teile der Werfthäfen und des Ölhafens;

c) die öffentlichen Schiffsumschlags- und -liegeplätze sowie Landungsanlagen am Strom (Anlagen am Strom);

d) die Geeste von der stromunteren Seite der Brücke im Zuge der Stresemannstraße bis zur Mündung (Geeste).

Zum Hafengebiet gehören außer den obengenannten Wasserflächen auch die sie unmittelbar umgebenden Landflächen und die hierauf befindlichen baulichen Anlagen, soweit sie dem Verkehr von Schiffen mit dem Land, insbesondere dem Löschen und Laden, dienen.

(3) Die unter Absatz 2, Buchstabe b erwähnten nichtöffentlichen Häfen werden den Bestimmungen des Hafengesetzes und den auf Grund des Hafengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nur insoweit unterworfen, als dies ausdrücklich bestimmt wird.

(4) Die nähere wasser- und landseitige Abgrenzung des Hafengebietes wird in der Hafenordnung geregelt.

(5) Die in der Verwaltung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung der Bundesrepublik Deutschland stehenden Häfen und Anlagen am Strom werden von diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht betroffen.

§ 2

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

(1) Auf den Wasserflächen in den Häfen und auf der Geeste gelten in Ergänzung zu diesem Hafengesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Hafenordnung die für die Schiffahrt geltenden bundesrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere

1. unterhalb der Bremer Eisenbahnbrücken (Strom-km 1,35 der Weser und Strom-km 3,55 der Lesum)
   a) die Seeschiffahrtsstraßenordnung in der Fassung vom 18. März 1961 (BGBl. II S. 184);
   b) die Seestraßenordnung vom 22. Dezember 1953 (Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See; Anhang B zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948) (BGBl. II, S. 603, 605, 760);
2. oberhalb der Bremer Eisenbahnbrücke über die Weser die Binnenschiffahrtstraßenordnung vom 19. Dezember 1954 (BGBl. II, S. 1137)

   oder die zukünftig an deren Stelle tretenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit dieses Hafengesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für Wasserflächen für Anlagen am Strom gelten, die zur Bundeswasserstraße gehören, bleibt die Geltung der bestehenden bundesrechtlichen für die Schiffahrt geltenden Vorschriften unberührt. Das Hafengesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden ergänzend Anwendung.

(3) Soweit Wasserflächen des Hafengebietes zur Bundeswasserstraße gehören, bleiben die sonstigen Zuständigkeiten des Bundes unberührt.

§ 3

Hafenbehörden, Hafenbeamte

(1) Für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Hafenbehörden zuständig.

Hafenbehörden sind:

a) in den stadtbremischen Häfen mit Ausnahme des stadtbremischen Überseehafengebietes in Bremerhaven (Hafengruppe Bremen) das Hafenamt Bremen (Hafenkapitän);

b) im stadtbremischen Überseehafengebiet in Bremerhaven und im übrigen Hafengebiet in Bremerhaven (Hafengruppe Bremerhaven) das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven — Hafenkapitän —.

(2) Die in Absatz 1 genannten Hafenbehörden sind gleichzeitig Sonderpolizeibehörden im Sinne von § 59 Absatz 2 Polizeigesetz vom 5. Juli 1960 (SaBremR Nr. 205-a-1).

(3) Hafenbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Hafenkapitäne und die ihnen unterstellten Bediensteten, sofern diese Bediensteten mit der Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen betraut sind.

(4) Vollzugspolizei im Sinne von § 58 Polizeigesetz für die Hafenbehörden ist das Wasserschutzpolizeiamt Bremen (§ 5).

§ 4

Befugnisse der Hafenbeamten

(1) Allen dienstlichen Anordnungen der Hafenbeamten ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Anordnungen können auch durch Gebots- oder Verbotstafeln bekanntgemacht werden.

(2) Die Hafenbeamten können nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anordnungen durchsetzen.

(3) Den Hafenbeamten ist, soweit es ihr Dienst erfordert, das Betreten der Schiffe, die Besichtigung sämtlicher Räume und die Mitfahrt zu gestatten. Ihnen ist über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Schiffe sowie über besondere Vorkommnisse an Bord Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers jederzeit betreten und besichtigt werden, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Schiffsführer ist verpflichtet, das verkehrssichere Betreten des Schiffes jederzeit zu ermöglichen. In gleicher Weise haben die Eigentümer und Besitzer von nichtöffentlichen Anlagen den Hafenbeamten das Betreten zu ermöglichen. Zur Erfüllung der sich in diesem Zusammenhang aus dem Hafengesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Aufgaben wird im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland das Grundrecht des Artikels 13 eingeschränkt.

(4) Den Hafenbeamten steht ferner das Recht zu, die öffentlichen Wasserflächen im Hafengebiet vor den im Privateigentum oder -besitz stehenden Anlagen mit wartenden oder außenbords umschlagenden Schiffen zu belegen, sofern und solange diese Liegeplätze von den betreffenden Anliegern nicht für ihren eigenen Betrieb benutzt werden. Die Anlieger haben das Festmachen an den dafür vorhandenen Einrichtungen zu gestatten.

§ 5

Zuständigkeit und Befugnisse der Wasserschutzpolizei

(1) Die Wasserschutzpolizei hat neben ihren Aufgaben und Befugnissen nach dem Polizeigesetz

a) die Einhaltung der der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dienenden Vorschriften, insbesondere über das Verhalten im Verkehr, die Ausrüstung, die Besetzung und Bemannung, Kennzeichnung der Schiffe und schwimmenden Anlagen zu überwachen sowie

b) die Schiffspapiere und die Befähigungsnachweise der Schiffsführer — Offiziere und Mannschaften — und der Lotsen auf den Schiffen zu prüfen.

(2) Im übrigen kann die Wasserschutzpolizei zum Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen selbständig nur solche Maßnahmen treffen und durchsetzen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für notwendig und unaufschiebbar hält.

(3) Allen dienstlichen Anordnungen der Wasserschutzpolizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Den Beamten der Wasserschutzpolizei stehen ferner die den Hafenbeamten in § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes eingeräumten Befugnisse zu.

§ 6

Schiffe, Schiffsführer

(1) Schiffe sind alle See- und Binnenschiffe und Schwimmkörper, die zur Beförderung von Personen und/oder Gütern geeignet oder bestimmt sind, sowie Flöße und schwimmende Geräte.

(2) Schiffsführer ist jeder Führer eines Schiffes oder der von ihm bestellte Vertreter. Der Schiffsführer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften dieses Hafengesetzes zu sorgen.

2. Abschnitt
Schiffsverkehr

§ 7

Schiffsverkehr im Hafengebiet

(1) Das Befahren der öffentlichen Wasserflächen des Hafengebietes ist im Rahmen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Hafenordnung grundsätzlich ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet. Der Schiffsverkehr und der Umschlagsbetrieb können allgemein durch Rechtsverordnung (Hafenordnung) für bestimmte Häfen, Teile von Häfen oder die Geeste untersagt oder eingeschränkt werden. Ferner können von der Hafenbehörde alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung des Schiffsverkehrs oder sonstigen Hafenbetriebes einschließlich der Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Näheres regelt die Hafenordnung.

(2) Die Einnahme eines Liegeplatzes im Hafengebiet bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Hafenbehörde, die unter Berücksichtigung einer geordneten Abwicklung des Hafenbetriebes und der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Liegeplatz anweist. Näheres regelt die Hafenordnung.

(3) Im Hafengebiet (§ 1 Absatz 2, Buchstaben a bis d) kann sich der Schiffsführer eines Hafenlotsen als nautischen Beraters bedienen. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 8

Räumung des Hafengebietes

(1) Die Hafenbehörde ist befugt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Räumung des Hafengebietes anzuordnen.

(2) Die Rückzahlung oder der Erlaß fällig gewordener Hafengebühren kann in diesem Falle nicht beansprucht werden.

3. Abschnitt
Gebührenrechtliche Vorschriften

§ 9

Hafengebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Häfen, der Anlagen am Strom und der Geeste (§ 1 Absatz 2, Buchstaben a, c und d) wird eine allgemeine Hafengebühr (Hafengeld) erhoben.

Zur allgemeinen Hafengebühr (Hafengeld) gehören:

a) die Raumgebühr;

b) das Liegegeld;

c) die Kajegebühr.

(2) Außer der allgemeinen Hafengebühr werden nach Maßgabe der Hafengebührenordnung Nebengebühren erhoben.

(3) Näheres regelt die Hafengebührenordnung.

(4) Außerdem wird ein Hafenlotsgeld erhoben. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 10

Raumgebühr

Die Raumgebühr wird auf der Grundlage des Raumgehalts des Schiffes und nach der Dauer der Inanspruchnahme erhoben. Sie ist nur für von See kommende oder nach See gehende Schiffe zu entrichten.

§ 11

Liegegeld

Soweit nach diesem Gesetz oder der Hafengebührenordnung eine Raumgebühr nicht zu entrichten ist, wird ein Liegegeld erhoben, das nach der Dauer der Liegezeit wie folgt berechnet wird:

a) bei Seeschiffen nach Raumgehalt;

b) bei Binnenschiffen nach der Tragfähigkeit;

c) bei Flößen und schwimmenden Geräten nach der beanspruchten Wasserfläche.

§ 12

Kajegebühr

Die Kajegebühr wird auf der Grundlage des Gewichts der gelöschten und/oder geladenen Güter erhoben.

§ 13

Schiffseigner als Gebührenschuldner

Neben den im § 9 des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123, 203-b-1) aufgeführten Gebührenschuldnern ist bei der Erhebung der Hafengebühren auch der Schiffseigner Gebührenschuldner. § 9 Absatz 4 des Bremischen Gebührengesetzes findet Anwendung.

§ 14

Ergänzende Anwendung des Bremischen Gebührengesetzes

Soweit dieses Gesetz oder die Hafengebührenordnung keine abweichenden Bestimmungen treffen, finden die Vorschriften des Bremischen Gebührengesetzes ergänzende Anwendung.

§ 15

Entgeltregelung der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft m.b.H.

Die Bestimmungen der §§ 9—14 finden keine Anwendung, soweit eine Entgeltregelung durch die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft m.b.H. für die Benutzung der ihr überlassenen Anlagen oder die Ausübung der ihr übertragenen Tätigkeiten getroffen ist.

4. Abschnitt
Bußgeldbestimmung

§ 16

Bußgeldbestimmung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, soweit dies in den Rechtsverordnungen bestimmt ist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer den Ge- oder Verboten der auf Grund des § 2 dieses Gesetzes geltenden bundesrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt. Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten richtet sich ebenfalls nach dem Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (SaBremR Nr. 45-c-1).

(3) Die Verantwortung im Sinne der Absätze 1 und 2 trifft in den Fällen, in denen sich Vorschriften ausdrücklich auf das Schiff beziehen, den Schiffsführer, wenn nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit wird, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet.

(5) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I, S. 177) ist zulässig.

(6) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Hafengruppe Bremen das Hafenamt Bremen und für die Hafengruppe Bremerhaven das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven — Hafenkapitän —.

5. Abschnitt
Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 17

Ermächtigungsgrundlage

Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes

1. durch Rechtsverordnung (Hafenordnung)

   a) die Benutzung des Hafengebietes (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a—d) das Ein- und Auslaufen, den

Schiffsverkehr, das Verhalten am Liegeplatz, den Umschlag, den Hafenbetrieb sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Hafengebiet zu regeln und die wasser- und landseitige Abgrenzung des Hafengebietes vorzunehmen;

b) die Benutzung der öffentlichen Häfen, der Anlagen am Strom oder der Geeste einzuschränken;

2. durch Rechtsverordnung (Hafengebührenordnung) nach Anhörung der zuständigen Kammern

a) nähere Bestimmungen über die Berechnung und den Einzug der allgemeinen Hafengebühr (Hafengeld) zu treffen;

b) die einzelnen Nebengebühren festzusetzen sowie nähere Bestimmungen über deren Berechnung und Einzug zu erlassen;

c) ferner die Höhe und die Voraussetzungen für Befreiung, Stundung und Erlaß aller Gebühren zu regeln;

3. durch Rechtsverordnung das Hafenlotswesen zu regeln und nach Anhörung der zuständigen Kammern das Hafenlotsgeld festzusetzen, nähere Bestimmungen über dessen Berechnung und Einzug zu erlassen sowie ferner die Höhe und die Voraussetzungen für Befreiung, Stundung und Erlaß zu regeln.

§ 18

Entgelte der Hafenumschlagsgesellschaften

Die Entgelte für die Benutzung der Betriebsanlagen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft und der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH. bedürfen der Zustimmung des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr; die zuständigen Kammern sind vor der Erteilung der Zustimmung zu hören.

§ 19

Änderung und Aufhebung anderer Vorschriften

(1) § 61 Absatz 6 des Bremischen Wassergesetzes vom 13. März 1962 (SaBremR 2180-a-1) erhält folgende Fassung:

„Die öffentlichen Hafenbecken, Vorhäfen, Schleusenkammern und Hafeneinfahrten sowie die Geeste von der stromunteren Seite der Brücke im Zuge der Stresemannstraße bis zur Mündung unterliegen dem Gemeingebrauch (Absätze 1 und 2) insoweit, als nicht durch das Hafengesetz und die auf Grund des Hafengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Einschränkungen vorgenommen werden."

(2) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

a) Hafengesetz für Bremerhaven vom 30. März 1884 (SaBremR 9511-b-1);

b) Gesetz, betreffend die Anwendung des § 9 des Hafengesetzes für Bremerhaven auf die übrigen bremischen Häfen vom 21. November 1900 (SaBremR 9511-c-1);

c) Hafenordnung für die stadtbremischen Häfen vom 13. Januar 1912 (SaBremR 9511-a-1);

d) Verordnung des Hafenamtes Bremerhaven, betreffend den Fährbetrieb im Kaiserhafen vom 15. April 1914 (SaBremR 9511-f-1);

e) Gesetz, betreffend die Haftung der Schiffe für die Verursachung von Schäden in den Häfen der Stadt Bremen und Vegesack vom 3. Februar 1922 (SaBremR 402-d-1);

f) Hafenordnung für die Häfen in Bremerhaven vom 16. September 1924 (SaBremR 9511-b-2);

g) Gesetz, betreffend die Benutzung der bremischen Häfen vom 15. April 1928 (SaBremR 9511-d-1);

h) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung über das Festhalten überladener oder seeuntüchtiger Seeschiffe im Hafen vom 28. September 1934 (SaBremR 9512-b-2);

i) Polizeiverordnung für den Hafen in Wesermünde vom 21. Januar 1937 (Amtsblatt der Regierung zu Stade S. 17), zuletzt geändert durch Polizeiverordnung vom 5. Mai 1942 (Amtsblatt der Regierung zu Stade S. 26);

k) Polizeiverordnung über den Verkehr auf der Geeste von der Straßenbrücke über die Geeste in Wesermünde-Lehe bis zur Mündung in die Weser vom 21. Januar 1937 (Amtsblatt der Regierung zu Stade S. 14);

l) Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosionsgefährlichen Gütern in den stadtbremischen Häfen vom 21. August 1937 (SaBremR 9512-b-3);

m) Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven vom 22. September 1959 (SaBremR 9515-a-2);

n) Polizeiverordnung über Signale und Fahrregeln beim Befahren des Wendebeckens vor dem Überseehafen in Bremen vom 11. Februar 1964 (BremGBl. S. 8, 9511-a-2).

(3) Folgende Verordnungen, die auf Grund von § 9 des gemäß Absatz 2 Buchstabe g aufgehobenen Gesetzes, betreffend die Benutzung der stadtbremischen Häfen vom 15. April 1928 (SaBremR 9511-d-1) erlassen sind, nämlich

a) die Bekanntmachung, betreffend Hafengebühren in Bremerhaven vom 20. Februar 1934 (SaBremR 9511-d-2);

b) die Bekanntmachung, betreffend Hafengebühren in der Stadt Bremen vom 26. März 1957 (SaBremR 9511-d-3);

c) die Verordnung über den Lotsgeldtarif für das Verholen, Ein- und Ausdocken von Schiffen in den stadtbremischen Häfen in Bremen vom 14. Dezember 1964 (BremGBl. S. 217, 9515-b-1),

gelten als auf Grund des § 17 dieses Gesetzes erlassen.

(4) Unberührt bleiben die Lotsenordnung für die Hafenlotsengesellschaft in Bremerhaven vom 22. Oktober 1931 (SaBremR 9515-a-1) und die Verordnung über das Hafenlotsgeld für die stadtbremischen Häfen in Bremerhaven, die Fischereihäfen und die Geeste vom 13. Oktober 1959 (SaBremR 9515-b-2).

§ 20

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) § 17 des Gesetzes tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz 3 Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Hafengesetz mit einer Übersicht über die Neuordnung der hafenrechtlichen Vorschriften

I. Neuordnung der hafenrechtlichen Vorschriften

1. In dem Entwurf eines neuen Hafengesetzes sind die grundsätzlichen hafenrechtlichen Vorschriften neu gefaßt und durch zusätzliche Bestimmungen ergänzt worden.

   Zur Zeit sind diese Bestimmungen im wesentlichen in folgenden Gesetzen verankert:

   a) Hafengesetz für Bremerhaven vom 30. März 1884;

   b) Gesetz, betreff die Benutzung der bremischen Häfen vom 15. April 1928.

Diese Gesetze sind überaltert und bedürfen der Anpassung an die heutige Zeit. Darüber hinaus hat sich die Neuordnung aus folgenden Gründen als notwendig erwiesen:

a) Die hafenrechtlichen Bestimmungen, die zur Zeit gelten, sind in nautischer und technischer Hinsicht überholungsbedürftig. Sie müssen den veränderten Verhältnissen des Schiffsverkehrs in den Häfen angepaßt werden. Das soll in der auf Grund von § 17 des Entwurfs zu erlassenden Hafenordnung geschehen.

b) Ferner hat es sich als erforderlich erwiesen, eine einwandfreie Ermächtigungsgrundlage in § 17 des Entwurfs des Hafengesetzes zu schaffen, die den im Artikel 80 Grundgesetz aufgestellten und in entsprechender Weise auch für die Ländergesetzgebung geltenden Erfordernissen entspricht. Auf diese Weise können die neue Hafenordnung und die später zu erlassende Hafengebührenordnung im Gegensatz zur augenblicklichen Rechtslage auf eine klare Ermächtigungsgrundlage gestützt werden.

c) Die Neuordnung der bremischen Hafenvorschriften bringt ferner den Vorteil mit sich, daß für sämtliche Häfen des Landes Bremen einheitliche Vorschriften geschaffen werden können. Diese Vereinheitlichung trägt der Tatsache Rechnung, daß die Häfen in Bremen-Stadt und Bremerhaven, einschließlich des Fischereihafens, eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Es sollen deshalb ein Hafengesetz und eine Hafenordnung für alle Häfen im Lande Bremen erlassen werden, wodurch die Hafeneinheit Bremen/Bremerhaven deutlich herausgestellt wird.

d) Mit dem neuen Hafengesetz soll ferner die Stellung des mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Hafenkapitäns Bremerhaven in den Fischereihäfen usw. rechtlich untermauert werden. In § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Hafengesetzes wird daher bestimmt, daß das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven — Hafenkapitän — in den ehemals preußischen und heute landeseigenen Häfen im Auftrage des Landes Bremen tätig wird. Damit nimmt das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven im ehemals preußischen Hafengebiet als Ortsbehörde Aufgaben des Landes Bremen in dessen Auftrage wahr.

2. Bei der Neuordnung der hafenrechtlichen Vorschriften ist davon auszugehen, daß lediglich die mit der Benutzung der Hafenanlagen zusammenhängenden Fragen geregelt werden sollen, während die Eigentumsverhältnisse unberührt bleiben. Die Hafenanlagen in Bremen-Stadt und im stadtbremischen Überseehafengebiet stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen, das Fischereihafengebiet und der Alte Hafen im Eigentum des Landes Bremen. Die im Privateigentum der Stadtgemeinde oder des Landes Bremen stehenden Anlagen stellen öffentliche Sachen nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts dar, so daß die Regeln des öffentlichen Sachenrechts Anwendung finden. Die Hafenanlagen stehen danach grundsätzlich als öffentliche Sachen im Gemeingebrauch, der allerdings mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den Häfen weitgehend eingeschränkt werden muß. Diese Einschränkung des Gemeingebrauchs ist mit dem Wasserrecht vereinbar, da gemäß § 61 Absatz 6 des Bremischen Wassergesetzes (SaBremR 2180-a-1) in den Häfen ein Gemeingebrauch nur stattfindet, soweit die hafenrechtlichen Vorschriften diesen zulassen. Da es zweckmäßiger erscheint, die Beschränkungen des Gemeingebrauchs ausdrücklich auszusprechen, soll die erwähnte Vorschrift des Wassergesetzes durch § 19 des Hafengesetzes eine neue Fassung erhalten, nach der ein Gemeingebrauch nur stattfindet, soweit nicht durch das Hafengesetz und die auf Grund des Hafengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Einschränkungen vorgenommen werden.

3. Bei der Neuordnung der hafenrechtlichen Vorschriften ist schließlich zu berücksichtigen, daß die erwähnten Bestimmungen nicht ausschließlich für die Benutzung des Hafengebietes maßgebend sind, sondern daß sowohl bundesrechtliche als auch bremische Vorschriften, teils mit Vorrang und teils in Ergänzung, Anwendung finden. Von den bundesrechtlichen Vorschriften sind insbesondere die durch § 2 des Hafengesetzes für anwendbar erklärten Bestimmungen der Seeschiffahrtstraßenordnung, der Seestraßenordnung und der Binnenschiffahrtstraßenordnung zu erwähnen. Von den bremischen Vorschriften haben für die Benutzung der bremischen Häfen besondere Bedeutung das Bremische Polizeigesetz vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1) und das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 1. April 1960 (SaBremR-202-a-1). Wie sich aus § 3 des Hafengesetzes ergibt, gelten die Vorschriften des Polizeigesetzes, soweit die besonderen hafenrechtlichen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen. Da die Maßnahmen der Hafenbehörden in den meisten Fällen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Hafenverkehrs dienen, wird das Polizeigesetz ebenso wie die allgemeinen Grundsätze des Polizeirechts vielfach ergänzend heranzuziehen sein.

II. Übersicht über das Hafengesetz

1. Wie bereits erwähnt, sollen in das Hafengesetz die Vorschriften von grundlegender Bedeutung aufgenommen werden. So ist der erste Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen" dem Geltungsbereich des Gesetzes, der Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften sowie der Regelung der Zuständigkeit und

Befugnisse der Hafenbehörden und der Wasserschutzpolizei gewidmet. Im zweiten Abschnitt finden sich die grundlegenden Vorschriften über den Hafenverkehr, wobei die Ausfüllung dieser Vorschriften im einzelnen der Hafenordnung überlassen bleibt. Während in § 7 auf die Hafenordnung verwiesen wird, ist in § 17 eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage vorgesehen. Der dritte Abschnitt bringt die grundlegenden Vorschriften über die allgemeine Hafengebühr (Hafengeld), während die Nebengebühren sowie die näheren Bestimmungen über die Berechnung und den Einzug beider Gebühren, ihrer Höhe und die Voraussetzungen für eine Befreiung, Stundung und Erlaß von Gebühren in der Hafengebührenordnung zu regeln sind. In § 9 des Hafengesetzes wird auf die Hafengebührenordnung verwiesen, die entsprechende Ermächtigungsgrundlage findet sich in § 17 des Hafengesetzes. Im vierten Abschnitt ist die für alle hafenrechtlichen Vorschriften maßgebende Bußgeldbestimmung aufgenommen, während im fünften Abschnitt die Schluß- und Übergangsvorschriften einschließlich der bereits erwähnten Ermächtigungsgrundlage und einer Vorschrift über die Entgelte der Hafenumschlagsgesellschaften verankert sind.

2. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß irgendwelche materiell- oder prozeßrechtlichen Vorschriften, die eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Zivilprozeßordnung (ZPO) darstellen würden, nach eingehender Überprüfung entgegen der bisherigen Regelung nicht wiederaufgenommen werden sollen. Bisher waren diese Bestimmungen zum Teil auf Artikel 65 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), der einen Vorbehalt zugunsten der Ländergesetzgebung für das Gebiet des Wasserrechts im weitesten Sinne vorsieht, gegründet worden. Im Verhältnis zwischen Hafenbenutzer und Hafenverwaltung sollen künftig die allgemeinen Vorschriften ohne Einschränkung zur Anwendung kommen. Ausnahmen von den grundlegenden zivilrechtlichen und prozessualen Vorschriften sind daher nicht mehr vorgesehen. Dies gilt insbesondere für folgende Regelungen:

   a) Es wird davon abgesehen, ein von der Hafenbehörde durch Verwaltungsakt zu verhängendes Auslaufverbot aufzunehmen, das der Sicherstellung von privat- oder öffentlich-rechtlichen Forderungen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen (beispielsweise Hafengebühren oder Schadensersatz) dienen würde. Ein derartiges Auslaufverbot stellt eine Abweichung von den Regeln der ZPO dar und ist von dem Vorbehalt des Artikels 65 EGBGB nicht gedeckt.

   b) Von der Aufnahme einer Bestimmung über die Umkehrung der Beweislast, wie sie zur Zeit im § 5 des Hafengesetzes für Bremerhaven vom 30. März 1884 und im Gesetz über die Haftung der Schiffe für die Verursachung von Schäden in den Häfen der Stadt Bremen und Vegesack vom 3. Februar 1922 verankert ist, soll gleichfalls abgesehen werden, da es sich um eine Ausnahmeregelung zuungunsten des Hafenbenutzers handelt, die nicht dem System des deutschen Privatrechts entspricht. Außerdem wird in den meisten Fällen, in denen Schiffe Hafenanlagen beschädigen, der Beweis des ersten Anscheins zugunsten Bremens in Betracht kommen.

   c) In § 9 des Hafengesetzes für Bremerhaven vom 30. März 1884 und im Gesetz über die Anwendung des § 9 des Hafengesetzes für Bremerhaven auf die übrigen bremischen Häfen vom 21. November 1900 ist ein Haftungsausschuß zugunsten Bremens ausgesprochen. Diese Bestimmung besagt, daß der bremische Staat nicht haftet für Beschädigung von Schiffen und Gütern im Hafen, die durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen oder Laden beschäftigten Personen durch mangelhafte Beschaffenheit der Hafenwerke und Hafeneinrichtungen oder durch sonstige Umstände verursacht sind. Gegen die Wiederaufnahme eines derartigen Haftungsausschlusses bestehen verschiedene rechtliche Bedenken, abgesehen davon, daß auch aus hafenpolitischen Gründen ein solcher Haftungsausschluß, der einseitig die Hafenverwaltung begünstigen und den Hafenbenutzer benachteiligen würde, der Sachlage nicht gerecht wird. In den Nachbarhäfen Hamburg, Lübeck, Emden, Rotterdam, Amsterdam und Stockholm gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Da Bremen als einziger Hafen in diesem Raum keinen Ausnahmefall schaffen sollte, ist die Haftungsausschlußklausel nicht wieder in den Entwurf aufgenommen worden.

III. Begründung zu den einzelnen Vorschriften des Hafengesetzes

Zu § 1

1. Zum Hafengebiet im Sinne des Hafengesetzes gehören die öffentlichen Häfen, die Wasserflächen vor den Anlagen am Strom und die Geeste von der stromunteren Seite der Stresemannbrücke bis zur Mündung. In allen drei Fällen handelt es sich um Wasserflächen und Anlagen, die als öffentliche Sache im Gemeingebrauch stehen. Ferner werden auch nichtöffentliche Häfen — ausgenommen sind also lediglich private Anlagen am Strom — von den hafenrechtlichen Vorschriften insoweit erfaßt, als von ihnen eine Gefahr für die Allgemeinheit oder zumindest für den übrigen Hafenbetrieb ausgehen kann. Die grundsätzliche Unterteilung in Häfen, Anlagen am Strom und die Geeste, soweit sie zum Hafengebiet gehört, ist notwendig, da, wie sich aus § 2 des Hafengesetzes ergibt, hinsichtlich der Geltung von bundesrechtlichen Vorschriften ein Unterschied zu machen ist zwischen den Wasserflächen, die vor den Anlagen am Strom zur Bundeswasserstraße gehören, und den Wasserflächen, die als bremische Gewässer zu den Häfen im Sinne von § 1 des Hafengesetzes zu rechnen sind.

2. Der örtliche Geltungsbereich der hafenrechtlichen Vorschriften ist aus rechtsstaatlichen Gründen genau anzugeben.

3. Für den Hafenbenutzer muß auf der Landseite erkennbar sein, wieweit die Zuständigkeit der Hafenbehörden auf der Landseite reicht. Ebenso wichtig ist die genaue Abgrenzung auf der Wasserseite, insbesondere soweit es sich um Anlagen am Strom handelt, damit erkennbar ist, ob es sich um Wasser-

flächen vor Anlagen am Strom oder um Wasserflächen der Häfen handelt. Die Grenzen des Hafengebietes im Sinne des Hafengesetzes und der Hafenordnung ergeben sich aus den Hafenplänen.

Zu § 2

Wie schon in der Begründung zu § 1 ausgeführt, müssen zwei verschiedene Arten von Wasserflächen unterschieden werden.

In den Häfen und auf der Geeste gelten mit Vorrang die bremischen Vorschriften, während nach § 2 des Hafengesetzes die für die Schiffahrt geltenden bundesrechtlichen Vorschriften zusätzlich Anwendung finden.

Auf den Wasserflächen vor den Anlagen am Strom bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften ebenso wie die Zuständigkeit der Wasser- und Schiffahrtsdirektion unberührt. Die bremischen Hafenvorschriften finden lediglich ergänzend Anwendung, soweit nämlich die bundesrechtlichen Vorschriften für eine Regelung durch den Landesgesetzgeber Raum lassen. Dies gilt vor allen Dingen für den ruhenden Verkehr, der bei der Inanspruchnahme bremischer Anlagen den Anordnungen der Hafenbehörde unterworfen werden soll (z. B. Weserbahnhof).

Zu § 3

1. § 3 des Hafengesetzes regelt die Zuständigkeit der Hafenbehörden. Wegen der Zuständigkeitsregelung in den Häfen des Landes, die im Stadtgebiet von Bremerhaven liegen, wird auf Ziffer 2 d der Einleitung verwiesen.

2. Wie bereits unter Ziffer 4 der Einleitung erwähnt, gelten neben den hafenrechtlichen Vorschriften in Ergänzung insbesondere die Vorschriften des Bremischen Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1). Die Hafenbehörden sind gleichzeitig Hafenpolizeibehörden als Sonderpolizeibehörden. Das bedeutet, daß die Hafenbehörden in den Fällen, in denen polizeiliche Belange wahrgenommen werden, Sonderpolizeibehörden gemäß § 59 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes sind. Für den Bereich der Häfen ist der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr Landespolizeibehörde im Sinne von § 60 Absatz 1 Polizeigesetz.

3. In Absatz 3 wird festgelegt, wer als Hafenbeamter im Sinne der hafenrechtlichen Vorschriften zu verstehen ist. Dabei wird sowohl von der Hafenbehörde als auch von den Hafenbeamten gesprochen, je nach dem, ob eine Maßnahme von der Hafenbehörde selbst oder von dem zuständigen Beamten getroffen wird. Es wird nicht ausdrücklich der jeweils tätig werdende Hafenbeamte (z. B. Hafenkapitän) erwähnt, weil es unzweckmäßig ist, die verwaltungsinterne Aufgabenzuweisung an Beamte der Hafenbehörde zum Gegenstand der Gesetz- bzw. Verordnungsgebung zu machen.

4. Als „verlängerter Arm" der Hafenbehörden ist das Wasserschutzpolizeiamt Bremen eingeschaltet. Gemäß § 58 Absatz 3 Polizeigesetz hat die Wasserschutzpolizei den Hafenbehörden auf Ersuchen Vollzugshilfe zu leisten. Das Wasserschutzpolizeiamt wird als Vollzugspolizei in erster Linie für die Hafenbehörden tätig, wenn es sich um Wahrnehmung polizeilicher, sich aus den hafenrechtlichen Vorschriften ergebender Aufgaben handelt. Ferner können die Hafenbehörden die Wasserschutzpolizei im Polizeivollzugsdienst auch dann in Anspruch nehmen, wenn es sich um Anordnungen nichtpolizeilicher Art handelt; denn nach § 1 Absatz 2 des Polizeigesetzes hat die Polizei außer der eigentlichen Gefahrenabwehr auch diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften — hier zum Beispiel die Hafenordnung — besonders übertragen sind. Für die Durchführung dieser Aufgaben gelten die Vorschriften des Polizeigesetzes, soweit die hafenrechtlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Zu § 4

1. Zu Absatz 2: Für die Durchführung der Anordnungen von Hafenbehörden kommt insbesondere in Betracht das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 1. April 1960, in dem die verschiedenen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang) in den §§ 11 bis 21 geregelt sind.

2. In Absatz 3 der Vorschrift sind die besonderen Befugnisse der Hafenbeamten verankert, sowohl im Hafengebiet befindliche Schiffe als auch im Geltungsbereich der hafenrechtlichen Vorschriften liegende private Hafenanlagen jederzeit zu betreten. In Artikel 13 des Grundgesetzes ist ausdrücklich die Unverletztlichkeit der Wohnung garantiert; Einschränkungen dieses Grundrechts können gem. Artikel 13 Absatz 3 des Grundgesetzes u. a. nur auf Grund eines Gesetzes zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Die in § 15 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 verankerte Regelung sieht vor, daß die Polizei am Tage eine Wohnung gegen den Willen des Inhabers nur betreten kann, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, während der Nachtzeit dagegen nur, wenn die Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen das Betreten erfordert. Diese Einschränkung für die Nachtzeit wird den besonderen Erfordernissen des Hafenverkehrs nicht gerecht. Aus diesem Grunde mußte in dem vorliegenden Gesetz für das Hafengebiet eine Sonderregelung getroffen werden, auf Grund derer Wohnräume — wozu auch die Wohnräume auf den Schiffen zu rechnen sind — auch zur Nachtzeit betreten und besichtigt werden können, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (vergl. Artikel 13 Absatz 3 des Grundgesetzes) erforderlich ist.

Zu § 5

1. Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Hafengesetzes erhält die Wasserschutzpolizei neben den Befugnissen, die ihr nach § 74 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 zustehen, ein Recht zur Überwachung der Einhaltung verschiedener bundesrechtlicher Vorschriften, wobei der Rahmen durch die Aufzählung in Buchstaben a und b abgesteckt ist. Dieses Recht auf Überwachung übt die Wasserschutzpolizei aus, ohne daß die Hafenbehörden eingeschaltet sind.

2. Im übrigen ist, wie bereits unter Ziffer 4 der Begründung zu § 3 ausgeführt, die Wasserschutzpolizei Vollzugspolizei gemäß § 58 des Polizeigesetzes. Das bedeutet, daß die Wasserschutzpolizei in eigener Zuständigkeit nur solche Maßnahmen treffen und mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen kann, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für notwendig und unaufschiebbar hält.

Zu § 6

Da die Begriffe „Schiff" und „Schiffsführer" im Hafengesetz verschiedentlich verwandt werden, müssen sie an dieser Stelle näher bestimmt werden.

Zu § 7

1. § 7 Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß grundsätzlich an den Wasserflächen ein zulassungsfreier Gemeingebrauch besteht, der allerdings mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den Häfen weitgehend eingeschränkt ist.
2. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es erforderlich, daß der Gesetzgeber selbst festlegt, wieweit der Gemeingebrauch reicht und wann die Benutzung des Hafengebietes eine Sondernutzung darstellt, die einer besonderen Zulassung durch die Hafenbehörden bedarf.

Zu § 8

In dringenden Fällen muß die Hafenbehörde im Stande sein, von sich aus die Räumung des Hafengebietes oder von Teilen davon durchzuführen. In der Regel wird sie dabei vorher die Zustimmung der senatorischen Behörde einholen. Dies Erfordernis wurde jedoch nicht im Gesetzestext verankert, um in dringenden Fällen dadurch mögliche Verzögerungen zu verhindern.

Zu §§ 9 — 15

1. In den §§ 9 — 15 des Hafengesetzes werden die grundlegenden Bestimmungen über die allgemeine Hafengebühr (Hafengeld) festgelegt, während die Nebengebühren sowie die näheren Bestimmungen über die Berechnung und den Einzug beider Gebühren, ihre Höhe und die Voraussetzungen für eine Befreiung, Stundung und Erlaß von Gebühren in der Hafengebührenordnung geregelt werden. Ein entsprechender Hinweis findet sich in § 9 Absatz 3 des Hafengesetzes. Die Ermächtigung zum Erlaß der Hafengebührenordnung ist in § 17 des Hafengesetzes ausgesprochen worden. Das gleiche gilt für den Erlaß der Rechtsverordnung, durch die das Hafenlotswesen und das Hafenlotsgeld im einzelnen geregelt werden.
2. Wegen der besonderen Verhältnisse im Fischereihafengebiet mußte für die Fischereihafenbetriebsgesellschaft eine Ausnahmeklausel eingefügt werden.
3. Das Bremische Gebührengesetz vom 13. Oktober 1964 steht einer Regelung der Gebühren durch die hafenrechtlichen Vorschriften nicht im Wege, da § 21 Absatz 1 dieses Gesetzes einen ausdrücklichen Vorbehalt für die Hafengebühren enthält.

Zu § 16

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung kann der jetzige Übergangszustand, der auf Grund des Gesetzes zur Überleitung landesrechtlicher Strafvorschriften in Bußgeldvorschriften vom 26. Februar 1963 (Brem. GBl. S. 43) eingetreten ist und infolgedessen ein Teil der Verstöße gegen Hafenvorschriften als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, der andere Teil dagegen noch als Straftaten zu verfolgen ist, beendet werden. Die Ablösung von Straftatbeständen durch Ordnungswidrigkeitenbestimmungen entspricht einer allgemeinen Rechtsentwicklung, nach der Übertretungen aus dem kriminellen Strafrecht ausgegliedert und zukünftig als Verstöße gegen Verwaltungsunrecht geahndet werden sollen. Dieser Entwicklung wird durch die Regelung des § 16 des Hafengesetzes hinsichtlich der hafenrechtlichen Vorschriften Rechnung getragen.
2. Das Bremische Gesetz zur Überleitung landesrechtlicher Strafvorschriften in Bußgeldvorschriften vom 26. Februar 1963 hat den Hafenbehörden die Möglichkeit eröffnet, bei Ölverschmutzungen Bußgelder bis 10 000 DM zu verhängen. In der Praxis hat sich diese Bestimmung bewährt, jedoch soll die Ahndung von Ölverschmutzungen in Zukunft von den gleichen Behörden geahndet werden, die auf Grund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) und des Bremischen Wassergesetzes vom 13. März 1962 (SaBremR 2180-a-1) die sonstigen Verschmutzungen von Gewässern nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ahnden.

   Zuständige Wasserbehörde für die Häfen in Bremen ist das Hafenbauamt Bremen, für die stadtbremischen und landeseigenen Häfen in Bremerhaven das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven. Damit ist die unmittelbare Verbindung zu den Hafenbehörden gewahrt.

Zu § 17

Nach modernen rechtsstaatlichen Grundsätzen muß eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen genau den Rahmen abstecken, in dem der Verordnungsgeber tätig werden darf. Gemäß Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes müssen bei der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch Bundesgesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz selbst bestimmt werden. Dieser Grundsatz ist entsprechend auf die Gesetze der Bundesländer anzuwenden, so daß auch der Landesgesetzgeber in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmen muß.

Die Ermächtigungsgrundlage muß daher möglichst detailliert, andererseits aber auch so formuliert werden, daß der Verordnungsgeber die Freiheit behält, allen praktischen Gegebenheiten schnell und umfassend durch Ergänzung oder Änderung der fraglichen Rechtsverordnung Rechnung zu tragen.

Zu § 18

Die Entgelte der Hafenumschlagsgesellschaften sollen wegen der besonderen Tragweite der Gebührenpolitik dem Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein derartiger Vorbehalt rechtfertigt sich ferner mit Rücksicht auf die besonderen Vertragsverhältnisse zwischen den Hafenumschlagsgesellschaften und dem Land bzw. der Stadtgemeinde Bremen.

Zu § 19

1. Nach § 61 Absatz 6 des Bremischen Wassergesetzes vom 13. März 1962 findet ein Gemeingebrauch in den Häfen nur statt, soweit die Hafenordnungen diesen zulassen. Da es zweckmäßiger erscheint, die Beschränkungen des Gemeingebrauchs ausdrücklich auszusprechen, soll die erwähnte Vorschrift in § 19 Absatz 1 des Hafengesetzes so geändert werden, daß ein Gemeingebrauch nur insoweit gegeben ist, als nicht in den hafenrechtlichen Vorschriften ausdrücklich Einschränkungen vorgenommen werden.
2. In Absatz 2 werden alle aufzuhebenden Vorschriften aufgeführt, ohne daß ein Unterschied gemacht wird, ob es sich um ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung bzw. Polizeiverordnung, um Orts- oder Landesrecht handelt.

Zu § 20

Damit das Hafengesetz und die Hafenordnung zu gleicher Zeit in Kraft treten, muß zunächst § 17 des Hafengesetzes in Kraft gesetzt werden, so daß die Hafenordnung auf Grund der erteilten Ermächtigung erlassen werden kann. Das Hafengesetz im übrigen einschließlich der Aufhebungsvorschrift des § 19 und die Hafenordnung sollen dann zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Carl Schünemann Bremen